



Informationen zu Kurzzeitfrequenznutzungen

Basierend auf § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bedarf jede in Deutschland genutzte Frequenz einer Frequenzzuteilung. Diese erfolgt - soweit keine Allgemeinzuteilung besteht - durch Einzelzuteilung der **Bundesnetzagentur** für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen. Für kurzzeitige Frequenznutzungen z. B. im Rahmen von Autorennen, Sportveranstaltungen, Konzerten und Messen erfolgt die Zuteilung in einem vereinfachten Verfahren als Kurzzeitfrequenzzuteilung. Für die Kurzzeitzuteilung werden folgende Angaben benötigt:

Adresse des Antragstellers / Firma, Telefon, Fax, E-Mail	Rechnungsadresse (wenn abweichend)
Ansprechpartner vor Ort, Mobilfunk-Rufnummer	Bezeichnung der Veranstaltung
Versorgungsgebiet / Daten des Einsatzortes	Aufstellungsort der Sendeanlage
Nutzungszeitraum	Nutzungstage

Frequenzbereich der Geräte	Wunschfrequenz (MHz)
Bandbreite (MHz oder kHz)	Max. Senderausgangsleistung (W / dBW)
Max. Antennengewinn (dB)	Verbindungsart (Boden-Boden, Boden-Luft, Luft-Boden, Satellitenverbindung)
Anzahl der Geräte	Beschreibung der Frequenznutzung (Mikrofone, In-Ear, drahtl. Kamera, Telemetrie, Sprache, etc.)

Die Kurzzeitfrequenzzuteilung wird für maximal 30 Tage für einen Ort/Standort erteilt. Die Frequenzzuteilung für Kurzzeitnutzungen ist grundsätzlich veranstaltungs- und standortbezogen. In Ausnahmefällen kann eine Kurzzeitfrequenzzuteilung zur Nutzung entlang einer Strecke (Etappe) erteilt werden (z.B. Radrennen)

Auf der Grundlage von § 142 Abs. 1 TKG in Verbindung mit der Frequenzgebührenverordnung (FGebV) sind für jeden zugeteilten Kanal Gebühren zu erheben. Für den vorübergehenden Betrieb eines Kanals (bis zu 30 Tagen an einem Standort) beträgt die Gebühr 130 € und für jeden weiteren Kanal 50 €. Bei Etappen-Veranstaltungen (z.B. im Radsport) werden die Gebühren für jede Etappe erhoben.

Sollten Sie Frequenzen ohne gültige Frequenzzuteilung nutzen, so kann dies gemäß § 149 TKG mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden.

Antragsteller sollten ihre Anträge nicht später als vier Wochen vor dem beabsichtigten Start der Nutzung stellen. Für später eingehende Anträge - insbesondere bei der Frequenznutzung in Grenznähe zu Nachbarländern - kann eine zeitgerechte Zuteilung womöglich nicht erfolgen.

Anträge auf Kurzzeitnutzungen sind bei folgenden Dienststellen der Bundesnetzagentur zu stellen:

- Antragsteller mit Wohn- bzw. Firmensitz in Deutschland wenden sich an die für den Einsatzort der Funkanlagen (Messegelände, Konzerthalle u. ä.) örtlich zuständige Außenstelle der Bundesnetzagentur. Die Anschriften der örtlich zuständigen Außenstelle der Bundesnetzagentur finden Sie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur - www.bundesnetzagentur.de - auf der Startseite unter „Frequenzordnung“.

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Außenstelle Augsburg, Dienstleistungszentrum4 München –Veranstaltungsbetreuung-
Betzenweg 32
81247 München
Telefax: 089-38606-180
E-Mail: Kurzzeit.Augsburg@BNetzA.de**

- Antragsteller mit Wohn- bzw. Firmensitz im Ausland wenden sich an das zuständige Referat 223 der Bundesnetzagentur in Mainz

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 223
Postfach 8001
55003 Mainz
Telefax: 06131 18-5610
E-Mail: ShortTerm@BNetzA.de**

Für Veranstaltungsserien (z. B. Konzerttourneen), Radrennen und Großveranstaltungen (z. B. Formel 1) bestehen besondere Absprachen, die beim Referat 223 erfragt werden können.

Weitere Informationen können Sie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur nachlesen (siehe oben).